

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl des ☒ Gemeinderats ☐ ersten Bürgermeisters
☐ Stadtrats ☐ Oberbürgermeisters

am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum

Donnerstag, den 19.03.2020

Uhrzeit

um

19.00

Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus Vogtareuth,
Sitzungssaal, 1. OG
Rosenheimer Str. 5
83569 Vogtareuth

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 öffentlichen Anschlag auf den Bekanntmachungstafeln und

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2 auf der homepage der Gemeinde Vogtareuth

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☒ Nr. 2.1 ☐ Nr. 2.2

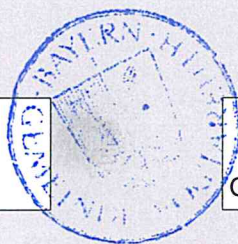
genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum

09.03.2020



G. Beer (Wahlleiterin)

Unterschrift

Angeschlagen am: 11.03.2020

Abgenommen am: abzunehmen frühestens 20.03.2020

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 11.03.2020

im/in der homepage der Gemeinde Vogtareuth